

## Beitragsordnung:

### I. Einführung

Nach § 7 der Satzung des Vereins Wachstumsregion Hansalinie e.V. werden die Beiträge der Mitglieder in dieser, von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

### II. Beitragsordnung

#### § 1 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab 11.04.2011.

#### § 2 Höhe der Beiträge

(1) Grundsätzlich soll sich die Mitgliedschaft im Verein in reduzierten Veranstaltungsgebühren niederschlagen, ohne dass hiermit ein Nutzenäquivalent angestrebt werden soll.

(2) Es werden folgende Jahresmindestbeiträge festgesetzt

1. Die Beitragsstaffelung für Unternehmen soll sich an der Mitarbeiterzahl orientieren.

Mitarbeiterzahl	Beitragshöhe
- 10	100 €
- 50	250 €
- 250	500 €
- 1000	1000 €
>1000	1500 €

2. Jahresmindestbeitrag je Landkreis 10.000 € höchstens jedoch 60.000 €, für die Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg, Osnabrück und Vechta. Private Kofinanzierungsanteile reduzieren die Landkreisanteile entsprechend.
3. Beiträge der Kammern, Verbände, Vereinigungen, Institutionen und sonstiger Personen sind auf Vorschlag des AK-Wirtschaftsförderung einvernehmlich vom Vorstand festzulegen.

4. Städte und Gemeinden zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 2.000 – 10.000 €. Die Beiträge sind auf Vorschlag des AK-Wirtschaftsförderung einvernehmlich vom Vorstand festzulegen.
  
5. Bei Aufnahme eines Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) ist für das Jahr der Aufnahme der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### § 3 Zahlung

Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert die Geschäftsstelle jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahresmindestbetrages auf. Soweit eine Einzugsermächtigung / Berechtigung zum Lastschriftverfahren vorliegt, wird der Beitrag im März eines jeden Jahres eingezogen.

Cloppenburg, 19. April 2012

Anlage zu § 2, Abs. 3:

Die Beiträge für Kammern, Verbände, Vereinigungen, Institutionen und sonstiger Personen wurden auf Vorschlag des AK-Wirtschaftsförderung am 16. April 2012 einvernehmlich vom Vorstand wie folgt festgelegt:

Hochschulen/-institute	250,- €
Kompetenzzentren	250,- €
Bildungsträger	250,- €
HGVs	250,- €
DEKRA	250,- €
Arbeitsagenturen	500,- €
Kreishandwerkerschaften	500,- €
Gewerbeparks	1000,- €
Banken	1000,- €
IHK, HWK, LWK	1000,- €

Noch nicht berücksichtigte „Sonstige“ sind analog einzuordnen.